

PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICHS

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Z	P1-GE 081
Datum:	31. JAN. 1990
Verteilt	Ent

*Dr. Jannitsch*  
Wien, am 25.1.1990

Ihr Zeichen/Schreiben vom:

-

Unser Zeichen:

R-1189/R

Durchwahl:

515

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Fleischuntersu-  
chungsgesetz, BGBl.Nr. 522/1982,  
i.d.F. BGBl.Nr. 252/1989, ge-  
ändert wird.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Öster-  
reichs übermittelt in der Anlage 25 Exemplare ihrer Stellung-  
nahme zu dem im Betreff genannten Entwurf.

Für den Generalsekretär:

*[Handwritten Signature]*

25 Beilagen

PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICHS

An das  
Bundeskanzleramt

Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Wien, am 25.1.1990

Ihr Zeichen/Schreiben vom:  
79.110/49-VII/10/89 10.11.1989

Unser Zeichen:  
R-1189/R

Durchwahl:  
515

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Fleischuntersu-  
chungsgesetz, BGBl.Nr. 522/1982,  
i.d.F. BGBl. Nr. 252/1989, ge-  
ändert wird.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Öster-  
reichs beehrt sich, dem Bundeskanzleramt zu dem im Betreff  
genannten Gesetzentwurf folgende Stellungnahme bekanntzu-  
geben:

**I. Zum Entwurf**

Zu Z 2 (§ 32 Abs 2 Z 5 und 6):

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern weist  
eingangs darauf hin, daß die Bemerkungen zu dieser Bestim-  
mung unbeschadet der Ausführungen zu § 46 (Stammgesetz)  
erfolgen. Eine der Zielsetzungen der Novellierung des  
Fleischuntersuchungsgesetzes besteht in der Erweiterung  
der Verwertungsmöglichkeiten von minderwertigem Fleisch.

- 2 -

Dementsprechend werden auch die sich darauf beziehenden Bestimmungen des § 32 geändert.

Z 5 des Abs 2 sieht nun vor, daß minderwertiges Fleisch nur in Mengen von nicht mehr als 3 kg pro Person und ausschließlich für den privaten Haushaltsbedarf abgegeben werden darf. Diese Vorschrift steht aber in einem allfälligen Gegensatz zu den Erläuterungen, die davon ausgehen, daß als zusätzliche Möglichkeit der Verwertung in Hinkunft auch die Abgabe von tiefgekühltem minderwertigem Fleisch erlaubt ist. Von dieser Möglichkeit ist allerdings im Wortlaut des Entwurfes nicht die Rede. Soweit tatsächlich neben der oben wiedergegebenen Voraussetzung auch die Abgabe von tiefgekühltem minderwertigem Fleisch erlaubt sein soll, sollte dies ausdrücklich auch durch den Gesetzeswortlaut gestattet sein. Von der Möglichkeit der Abgabe minderwertigen Fleisches in gekühltem, nicht aber in gefrorenem Zustand, ist gegenwärtig in Z 6 des § 32 (2) die Rede. Diese Bestimmung wird aber durch die neu aufzunehmende Vorschrift ersetzt, wonach minderwertiges Fleisch an Wiederverkäufer weder abgegeben noch von diesen erworben werden kann.

Zu Z 3 (§ 40):

Wie in den Erläuterungen angeführt, geht der Auftrag des Nationalrates an den Bundesminister für Gesundheit und öffentlichen Dienst dahingehend, die Fleischuntersuchungsvorschriften im Bereich der Kontrolluntersuchung von vermeidbaren administrativen Maßnahmen zu entlasten. Die vorgeschlagene Regelung der Kontrolluntersuchung bringt jedoch genau das Gegenteil. Die bisher in § 40 Abs 2 enthaltene Ermächtigung der Gemeinde, unter bestimmten Voraussetzungen eine Kontrolluntersuchung anzuordnen, soll durch die Anordnung einer obligatorischen Kontrolluntersuchung ersetzt

- 3 -

werden. Die Folge ist, daß zusätzliche Betriebe ihren Fleischzukauf einer Kontrolluntersuchung unterziehen lassen müssen. Wenn man davon ausgeht, daß zukünftig immer weniger Betriebe Tiere schlachten und daher mehr Betriebe (auch gewerbliche Fleischer) Fleisch zukaufen müssen, bedeutet dies eine massive Aufblähung der Kontrolluntersuchung. Die Folge ist neben den zusätzlich erforderlichen administrativen Maßnahmen im Bereich der Meldung und Durchführung der Kontrolluntersuchung auch eine erhebliche Verteuerung des Fleischverkehrs.

Durch die vorgesehene Änderung würde auch eine auffällige Verschlechterung für bäuerliche Direktvermarkter eintreten, da diese gezwungen wären, das von ihnen auf gewerbliche Märkte eingebrachte Fleisch einer Kontrolluntersuchung zu unterziehen, die nach der geltenden Rechtslage nicht erforderlich ist. Eine Kontrolluntersuchung ist zum Zeitpunkte nur dann erforderlich, wenn sie von der Gemeinde, in die Fleisch eingebracht wird, angeordnet wird und weiters, wenn es sich um in eine Gemeinde zum gewerbsmäßigen Verkauf oder zur gewerbsmäßigen Verarbeitung eingebrachtes Fleisch handelt. Sofern eine Gemeinde eine Kontrolluntersuchung bislang nicht anordnete, bestand auch für das auf einen Markt in eine Gemeinde eingebrachte Fleisch keine Untersuchungsverpflichtung.

Die Einbeziehung der Einbringung von Fleisch in Märkte in eine zwingende Kontrolluntersuchung hätte damit auch Auswirkungen auf Verkäufe auf Bauernmärkten. Nach den Erläuterungen auf S. 3 und 4 ist zwar unter dem Begriff "Markt" nur ein gewerblicher Markt gemäß §§ 324 ff Gewerbeordnung 1973 zu verstehen, doch ergibt sich auf Grund der geplanten Aufnahme des Ausdruckes "Markt" ohne näheren Hinweis die

- 4 -

wahrscheinliche Konsequenz, daß auch Bauernmärkte zwingend in die Kontrolluntersuchung einbezogen werden. Schon jetzt kann der Bürgermeister eine Kontrolluntersuchung von Fleisch, welches in Bauernmärkte eingebracht wird, anordnen. Für viele kleinere, regional gestreute Bauernmärkte würde die verpflichtende Kontrolluntersuchung jedoch erhebliche organisatorische Schwierigkeiten sowie Kosten verursachen, sofern die Marktbesicker nicht aus denselben Gemeinden kommen. Der Bürgermeister hätte gemäß Abs 5 "Untersuchungsorte und -zeiten" festzulegen, die für Bauernmärkte, die an Wochenenden abgehalten werden, größte Schwierigkeiten bedeuten würde. Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern beantragt daher bei Realisierung der zwingenden Kontrolluntersuchung eine eindeutige Aussage, daß Bauernmärkte davon nicht betroffen sind.

Auch die Bestimmung des Abs 3 Z 5 bildet keine Erleichterung, da den Erläuterungen (S.6) zufolge verkaufsfertig vorgepacktes Fleisch nur aus kontrolluntersuchungspflichtigen Betrieben stammen kann. Für diese Auffassung findet sich allerdings im Gesetzestext keine Grundlage und es ist auch nicht ersichtlich, weshalb Fleisch nicht auch vom Landwirt verkaufsfertig vorgepackt werden könnte.

Die Europäische Gemeinschaft geht darauf über, die Fleischuntersuchung nur mehr auf dem Schlachtbetrieb durchzuführen und auch die Grenzkontrollen fallen zu lassen. Demgegenüber soll in Österreich neben der Erstuntersuchung (Fleischuntersuchung) obligatorisch eine Kontrolluntersuchung vorgeschrieben werden. Es wäre viel vernünftiger zu überdenken, ob die Kontrolluntersuchung überhaupt notwendig ist. Die Abschaffung der Kontrolluntersuchung entspräche den vom Nationalrat geforderten Entlastungsmaßnahmen im Bereich der

Kontrolluntersuchung. Durch eine strenge Durchführung der Fleischuntersuchung, und Kontrolle der bereits vorhandenen hohen hygienischen Anforderungen an die Schlachtbetriebe könnte die Kontrolluntersuchung ohneweiteres auch wegfallen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, daß nach Ansicht der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern eine Erweiterung der Kontrolluntersuchung auf gewerbliche (auch nicht-industrielle) Fleischhauerbetriebe sowie auf Märkte (u.a. auch Bauernmärkte) eine erhebliche Kostenbelastung darstellt, ohne daß eine effizientere Qualitätsbeeinflussung des einzubringenden Fleisches sicherzustellen ist. Diese Bestimmung wird daher entschieden abgelehnt.

## **II. Zum Stammgesetz**

### Zu § 35 (Beurteilung und Kennzeichnung):

Abs 1 Z 1 schreibt vor, daß taugliches Fleisch mit einem kreisrunden Stempel zu kennzeichnen ist. Das Fleischuntersuchungsgesetz sollte dahingehend abgeändert werden, daß Betriebe mit EG-Anerkennung, die für den Export den ovalen EG-Stempel verwenden müssen, diesen ovalen EG-Stempel auch für die Kennzeichnung von tauglichem Fleisch im Inland verwenden können. Damit würde eine unnötige Doppelkennzeichnung von tauglichem Fleisch aus Exportbetrieben vermieden.

### Zu § 46 (Verfall):

Die Bestimmung des § 46, wonach Fleisch, das als minderwertig oder minderwertig nach Brauchbarmachung zugunsten der Gemeinde verfällt, wird von den Landwirten allgemein als unbillige Regelung empfunden. Es müßte jedenfalls die

- 6 -

rechtliche Grundlage geschaffen werden, dem Eigentümer über das von seinem Tier stammende entsprechende Fleisch eine bestimmte Verfügungsgewalt zu geben.

Es wird daher neuerlich beantragt, dem Abs 1 folgenden Satz anzufügen:

"Über Antrag des Eigentümers des geschlachteten Tieres ist das als minderwertig oder minderwertig nach Brauchbarmachung erklärte Fleisch diesem zum Verzehr durch die im Haushalt lebenden Familien- und Betriebsangehörigen unentgeltlich auszufolgen."

- - - - -

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch Übersendung von 25 Abzügen in Kenntnis gesetzt.

Der Präsident:  
gez. Ing. Derfler

Der Generalsekretär:  
gez. Dipl. Ing. Dr. Fahnberger